



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 7/2024

34. Jahrgang

22. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 13 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Mettmann  
für das Haushaltsjahr 2021
- 14 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Mettmann (Stufe 4)

13

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über  
den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Bürgermeisterin  
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2021**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird der nachstehende Beschluss der Stadt Mettmann vom 26.09.2023 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2021 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Beschluss des Rates vom 26.09.2023 wird der Jahresfehlbedarf in Höhe von 7.086.839,39 € gegen die allgemeine Rücklage gebucht.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2021 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 13.03.2024 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2021 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

**Bilanz**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	<b>31.12.2020</b> Mio. €	<b>31.12.2021</b> Mio. €
Aufwendungen z. Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4,4	10,3
Anlagevermögen	393,8	399,1
Umlaufvermögen	16,4	14,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	5,9	5,7
<b>Summe Aktiva</b>	<b>420,5</b>	<b>429,4</b>
Eigenkapital	114,8	108,1
Sonderposten	100,9	98,2
Rückstellungen	62,1	67,7
Verbindlichkeiten	135,4	147,2
Passive Rechnungsabgrenzung	7,3	8,2
<b>Summe Passiva</b>	<b>420,5</b>	<b>429,4</b>

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Jahresabschluss 2021 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

## **Auslegung des Jahresabschlusses 2021**

Der Jahresabschluss 2021 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 13.03.2024

Die Bürgermeisterin  
in Vertretung  
gez. Traumann  
Erste Beigeordnete

14

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über  
die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes  
für die Stadt Mettmann (Stufe 4)**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete ausschließlich angrenzend an Landes- und Bundesstraßen umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig.

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit, durch das Einbringen von Vorschlägen aktiv an der Erstellung mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) für die Stadt Mettmann in der Zeit von

**Montag, 25. März 2024 bis Freitag, 26. April 2024**

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können online unter folgendem Link eingesehen werden:

**<https://www.o-sp.de/mettmann/plan/uebersicht.php?L1=7&pid=79319>**

Während der Auslegungszeit können Sie online eine Stellungnahme mit Ihren Anregungen abgeben. Hierzu finden Sie unter dem oben genannten Link ein ausführliches Informationsschreiben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtplanung und Vermessung (Telefon 02104-980314 und 980313 / Email: [stadtplanung@mettmann.de](mailto:stadtplanung@mettmann.de)).

Darüber hinaus sind nach vorheriger Terminabstimmung unter der oben genannten Telefonnummer und Emailadresse eine Einsichtnahme und die Abgabe einer Stellungnahme auch im Amt für Stadtplanung und Vermessung möglich.

Auch nach Ende der oben genannten Auslegungszeit können Stellungnahmen noch bis zum 03. Mai 2024 ausschließlich unter [stadtplanung@mettmann.de](mailto:stadtplanung@mettmann.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahme bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mettmann, 20.03.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Janseps

Technischer Beigeordneter